

der einen großen Völkerfamilie der Menschheit. Von einem solchen in vollem Sinn christlichen Messianismus hat Solowjow in seinem Vortrag über die russische Idee gesprochen. Und wir sind davon überzeugt, daß auch das heutige Rußland, aller Gottesleugnung und aller Gottlosigkeit zum Trotz, in diesem Sinne seine besondere messianische Berufung besitzt.

In seiner eingangs angeführten Begriffsbestimmung des Messianismus umschreibt Solowjow nicht den theologischen Messianismus, der gleichsam die Fortsetzung des jüdischen Messianismus in der Geschichte des Christentums ist; er antwortet vielmehr auf die Frage, was — außerhalb des theologischen Bereiches — in der neuen Zeit unter Messianismus verstanden wird. Erst in der neuesten Zeit hat sich nämlich ein Begriff des Messianismus herausgebildet, der zwar noch mehr oder weniger mit religiösen Vorstellungen in Verbindung steht, aber — aufs Ganze gesehen — sich immer mehr vom Christentum und von der Religion löst. Dieser neuzeitliche Messianismus ist bereits ein Zerfallsprodukt, Ergebnis einer Säkularisierung, Entchristlichung und Verweltlichung. Er beginnt mit der übersteigerten Gleichsetzung einer vom ersten Rom getrennten östlichen Kirche mit dem Reich des russischen Großfürsten in der Idee von Moskau, dem dritten Rom. Er nährt sich vom Geist einer religiösen oder politischen, nationalen oder sozialen Ausschließlichkeit, der sich allein die Rechtgläubigkeit, die Auserwählung oder wenigstens eine bevorzugte Sendung zuschreibt. Er endet schließlich im atheistischen Messianismus der Sowjetunion. Daß ein Volk und Staatswesen vor allen andern Völkern auserwählt war, ist nach jüdisch-christlicher Offenbarung nur ein einziges Mal in der Weltgeschichte vorgekommen: in der Auserwählung Israels, aber auch das geschah nur im Hinblick auf den kommenden Messias, der allen Völkern das Heil bringen sollte. Nach der Ankunft des Messias gibt es keine ausschließliche Bevorzugung oder Berufung einer Nation oder eines Volkes mehr, durch die andere benachteiligt würden. „Da gilt nicht mehr Jude oder Heide, nicht mehr Knecht oder Freier, nicht mehr Mann oder Weib. Ihr seid alle einer in Christus Jesus“ (Gal. 3, 28).

Welteinheitsstaat oder Völkerbund?¹

G. FRIEDRICH KLENK SJ

Die drängende Vielfalt weltumspannender Probleme der Wirtschaft, des Kulturaustausches, der sozialen, nationalen und Rassengegensätze, die bereits zwei globale Kriegskatastrophen ausgelöst haben, fordern eine Weltorganisation zur Sicherung des Friedens. Die bisherigen Organisationsformen loser internationaler Abmachungen und bloßer Verträge oder der Gruppen-

bildung genügen nicht mehr. Sie sind ohnmächtig, wie die Geschichte lehrt, wenn die Belange mächtiger Staaten oder Staatengruppen auf dem Spiele stehen.

Also müssen wir eine straffer organisierte internationale Ordnung haben. Die Frage ist nun: muß es ein zentralistischer Weltstaat sein oder genügt eine Föderation, ein Völkerbund. Im ersten Falle bestünden die einzelnen jetzt noch existierenden Territorialstaaten nur noch als Provinzen oder Verwaltungsbezirke weiter.

Es hat, besonders seit der Aufklärungszeit immer Idealisten gegeben, die von einem solchen Weltstaat geträumt haben — entspricht er nicht eigentlich der einen großen Menschheitsidee? Es war eine eigenartige Mischung von Romantik und Vernunft, welche die Schöpfer und Träger des „erleuchteten“ Zeitalters antrieb, für die politische Verwirklichung dieses allumfassenden Menschheitsreiches einzutreten oder wenigstens zu schwärmen. In etwa schien der Gedanke schon grundgelegt in der klassischen antiken und der scholastischen Begriffsbestimmung des Menschen als eines animal rationale, eines geistbegabten Lebewesens. Man legte den Nachdruck auf die Vernunft, den Geist und auf die Abstraktion. Die logisch-metaphysische Artgemeinschaft aller Menschen und die golden umrandete Idee der Humanitas führten geradewegs zu dem Wunschbild, die geistgetragene spezifische Einheit auch politisch zu verwirklichen.

Sie sind nicht zu verachten, diese Menschheitsträumer mit ihrem unbegrenzten Vertrauen zur reinen Vernunft — nur müßten wir eben nicht nur reine, sondern obendrein sehr gute Geister sein, sonst dürfte dieser Weltstaat bald zu einer schlimmeren Hölle werden, als es die bisherige internationale Anarchie gewesen ist. Wir müßten reine Geister sein, weil nur diese den wechselnden, raumzeitlichen oder historischen Bedingungen nicht unterworfen wären; und wir müßten obendrein alle gute, keiner Versuchung zur Macht erliegende Geister sein; denn unter dem Mißbrauch der Macht würde die im Personsein als solchem begründete Vielfalt, d. h. die Fülle und der Reichtum der Persönlichkeiten verkümmern. Aber reine Geister bedürften ja gar keines Staates.

Sowohl das aufgeklärte und rationalistische als auch das romantische Weltbürgertum gehen von einem Menschen aus, den es in Wirklichkeit nicht gibt. Die weltumspannende Gelehrtenrepublik der Humanisten mit ihrer Einheitsprache, dem Latein, ist ebenfalls kein Vorbild, das die Soziologen und Politiker nachahmen könnten. Es läßt sich nicht ohne weiteres und ohne große Abwandlungen auf eine staatliche Weltgemeinschaft anwenden.

Bereits die Philosophie der Vorzeit brachte es deutlich zum Ausdruck, wie tief der Menscheng Geist in Zeit und Raum eingetaucht ist. Das wird ausge-

¹ *Giacomo Maturi*, Il Problema giuridico della comunità internazionale, Mailand 1956, Dott. A. Giuffrè Editore. — *Messineo A. SJ*, Il Problema delle minoranze nazionali, Rom 1946, Edizioni „La Civiltà Cattolica“. — *Reinhold Niebuhr*, Christlicher Realismus und politische Probleme, Stuttgart 1956 (Ev. Verlagswerk). 2. Die Illusion einer Weltregierung.

drückt in der thomistischen Lehre vom Stoff als Individuationsprinzip und durch die logisch-metaphysische Bestimmung des Menschen als eines Lebewesens, das zwar mit Vernunft begabt, aber tief dem Bios verhaftet ist, d. h. dem ans Stoffliche gebundenen Leben (*animal rationale*).

Die Existential- und Existenzphilosophie hat dieses Verhaftetsein noch stärker unterstrichen, ja allzustark in den Vordergrund geschoben als Geworfenheit und In-der-Weltsein, als Kampf der Freiheit mit dem Chaos. Eines ist dadurch immerhin deutlich geworden: unsere Geschichtlichkeit. Diese ist zunächst einmal ein metaphysisch-anthropologischer Begriff. Der in ihm bezeichneten Wirklichkeit entspringen aber u. a. auch sehr konkrete, ethnologische und historische Folgen. Die Mächtigkeit des stoffgebundenen Bios, das Gesetz von Raum und Zeit sind zum mindesten wesentlich mitentscheidende Ursachen für das Werden und die Wandlungen von Menschheitsgruppen, Rassen, Völkern und Stämmen. Und es ist keineswegs so, daß dieses Verhaftetsein an zeiträumliche Bedingungen in jeder Hinsicht ein Übel wäre, über das hinauszukommen wir uns bestreben sollten. Vielmehr entspricht es dem Wesen und der Eigenart unserer menschlichen Natur als einer Einheit von Leib und Seele, geistiger Form und erdgebundenem Stoff. Was wir anstreben müssen, ist die Spannung, die Polarität, das rechte Verhältnis der Kräfte. Das bedeutet auf der soziologischen Ebene Einheit des Menschengeschlechtes in der Vielheit seiner konkreten Erscheinungen, die auf ewige Werte hin ausgerichtete Persönlichkeit in der Einmaligkeit ihrer geschichtlichen Berufung, ihres zeitgebundenen Auftrags, ihrer irdischen Bewährung. Gerade die Polarität unserer Menschennatur bereichert die Schöpfung um viele Teilwerte und Schönheiten. Der Weg der menschlichen Vernunft in der Erkenntnis des Wahren und der Verwirklichung des Guten ist auf die Geschichte verwiesen, und auch die Idee des Menschengeschlechtes kann in der Fülle ihrer Inhalte nur in tausend Brechungen und Spiegelungen, wie sie im Aufgang der Völker auf der historischen Bühne erscheinen, dargestellt werden. Dem widerspräche die organisatorische Gleichschaltung, die in einem Welt-Einheitsstaat nicht zu vermeiden wäre. Sowohl die Individualität der Einzelperson als jene der Völker würden in ihren Rechten verkürzt werden.

Welche organisatorische Form soll also die Völkergemeinschaft wählen? Den Gegensatz zum Weltstaat würde eine übertrieben individualistische und atomistische Auffassung der menschlichen Gesellschaft bilden. Auch sie sieht den Menschen abstrakt, d. h. nicht eingebettet in die reale Vielheit seiner Bezüge. Es sind oft Rousseausche Gedanken, die hier spuken, daß nämlich die Bindung des Menschen in einer Gesellschaft nicht etwa naturgesetzlich gefordert sei und aus der menschlichen Anlage erwachse, sondern vielmehr eine grundsätzlich freie Entscheidung darstelle. Nun sind sicher Staaten durch freie Entscheidung entstanden, aber diese Freiheit bezog sich nur auf die Modalität, die Art und Weise der Vergesellschaftung, nicht auf den Ursprung des Staates schlechthin. Das Merkwürdige an dieser Theorie der freien Bildung der Gesellschaft ist ihr Umschlag in die Unfreiheit. Das durch den all-

gemeinen Willen geschaffene Gemeinwesen verschlingt die Freiheit der einzelnen Bürger und wird absolutistisch nach innen und ohne soziale Bindung nach außen. Die Staaten haben an sich nach außen nur Rechte, keine Pflichten. Ihre Rechte werden auf internationaler Ebene nur insofern begrenzt, als sie mit den Rechten anderer Staaten zusammenstoßen. Es gibt eben über dem Staate keine Rechtsinstanz, weder für den einzelnen Bürger noch für den Staat selbst. Was möglich ist, sind nur Verträge zwischen den einzelnen Staaten, die so lange gelten, als es den Partnern gefällt. Auf dieser Grundlage läßt sich keine dauerhafte völkerrechtliche Ordnung aufbauen.

Die Frage der Rechtsform der internationalen Gemeinschaft wird am besten von der Natur des Menschen und der mit seiner Natur gegebenen Grundsituation her beantwortet. Er wird in die Urgemeinschaft der Familie hineingeboren. Diese ursprüngliche *societas* hat auch das erste Recht auf ihn. Aber die Entfaltungsmöglichkeit dieses vielschichtigen, aber doch zu oberst von geistiger Erkenntnis, geistigem Willen und geistdurchpulsten Gefühlen getragenen Lebewesens, das der Mensch ist, drängt in so weite Horizonte, daß die Familie nicht ausreicht, sie zu eröffnen. Es mag in den Anfängen unseres Geschlechtes eine Zeit gegeben haben, wo sich dieser Horizont nur von der Familie zur Sippe hin erweiterte. Da aber auch damals die menschliche Dimension zum Göttlichen und Ethischen hin unbegrenzt war, so konnte der eigentliche Personkern, der eben im Religiösen und Sittlichen lebt, als Möglichkeit zu Gott hin, doch blühen, reifen und Früchte tragen und als in seiner Weise vollendetes Menschentum heimkehren zu seinem Schöpfer.

Wenn wir jedoch von dieser auf den letzten Kern reduzierten Menschlichkeit absehen, ist der Mensch sozusagen einer bis ins Unbestimmte gesteigerten Vollkommenheit der Erkenntnis, des Wissens, der Künste, der Wirtschaft, der seelischen und sozialen Verfeinerung usw. fähig. Diese Steigerung setzt eine immer größere Verfügbarkeit von Mitteln und Gütern voraus und eine Gemeinschaftsorganisation mit vielgestaltigen Rechtsinstitutionen. Daher war es nötig, daß sich aus den Urzellen der Menschheit zusammengesetzte Gebilde erhoben, natürliche und kulturhafte: der Stamm und die Nation, die Stände, Berufsverbände und schließlich der Staat als die Einheit und vollkommenste Form der Rechts- und Personengemeinschaft, als Gesellschaft, welche die Fülle der Güter bereitstellen und das Wachstum der freien Persönlichkeit sichern und fördern konnte.

So entfaltet sich die gesellschaftliche Anlage des Menschen stufenweise: von engeren Gemeinschaften zu weiteren, wobei auch eine eigenartige Stufung der Naturnähe und damit der Naturnotwendigkeit statthat. Je enger der soziale Kreis, desto näher ist er der Natur und desto notwendiger für den Bestand des Menschen schlechthin. Die Familie ist demnach am naturnächsten und -notwendigsten. Damit ist auch die Linie der teleologischen Dienststufung aufgezeigt: der Staat dient den naturnäheren und -notwendigeren Gesellschaften und erfüllt, was sie aus sich nicht leisten könnten. Die Familie steht in der teleologischen Rangordnung über dem Staat, der Nation, dem

Stamm, den Ständen usw., und sie selber steht mit allen andern Gesellschaften im Dienst an der Persönlichkeit des Menschen.

In der Vollkommenheit der gesellschaftlichen Einrichtung ergibt sich eine genau umgekehrte Rangordnung. Hier ist die — vorläufige — Spitze der Vollkommenheit der Staat als der Lebensraum und die Einheit der Bürger in all ihren spezifisch-menschlichen Bestrebungen der Wirtschaft, Kultur und des Rechtswesens. Jede der auf die Natur gegründeten menschlichen Gesellschaften, von der Familie bis zum Staat, ist schon vor aller positiven Gesetzgebung ein Rechtsträger oder eine juristische Person.

Alle diese Rechte leiten sich vom Ziel der jeweiligen Gesellschaft ab, das seinerseits jenem Endziel entspricht, das den Gipfel der teleologischen Pyramide bildet, nämlich der Seinsvollendung der menschlichen Person, die in eine ewige Bestimmung ausmündet. Von ihr her und der Hilfsstellung für sie wird das spezifische Ziel jeder Gemeinschaft bestimmt und damit auch das Maß ihrer Rechte und Zuständigkeit. Von ihr her wird die Stufenfolge und die gegenseitige Beziehung der einzelnen Gemeinschaften festgelegt.

Im räumlich begrenzten Staat scheint die gemeinschaftsbildende Kraft der menschlichen Natur einen gewissen Höhe- und Ruhepunkt erreicht zu haben. Durch viele Zeiträume waren die zwischenstaatlichen Beziehungen äußerst locker und der wirtschaftliche Austausch gering. Aber immer wieder haben Eroberer Großraumpolitik getrieben und eine Vielheit von Staaten zu Imperien vereint und die verschiedensten Völker unter ihr Zepter gezwungen. Das war keineswegs stets ein Fortschritt, d. h. ein Zuwachs an Entfaltungsmöglichkeiten für den Personenbereich. Das mongolische Großreich hat in seinem europäischen Teil wenig aufgebaut, aber viel zerstört. Wenn wir weiter zurückgehen, müssen wir wohl auch das assyrische Weltreich als sehr fragwürdig bezeichnen. Anders werden die Dinge schon im persischen Großkönigreich, noch mehr in den Bündnissen der griechischen Staaten, z. B. im attischen Seebund (vor seinem Niedergang) und im Achäischen Bund, und sowohl das hellenistische als auch das hellenistisch-römische Imperium sind schon recht vielschichtige Gebilde, die nicht mit einem schematischen Urteil erledigt werden können. Augustinus war allerdings nicht einmal vom römischen Reich begeistert. Er konnte nicht übersehen, mit wieviel Gewalttat und Unrecht es zustande gekommen war und zusammengehalten wurde. Er zog das Nebeneinander vieler kleinerer Staaten vor.

Der Kulturaustausch und die Verbreitung schöpferischer Gedanken hat sich seit eh und je nicht an Landesgrenzen gehalten. Ein Hochstand internationaler Wert-, Ideen- und Gütermitteilung setzt indes unbedingt ein allgemein anerkanntes und geachtetes Völkerrecht voraus. Dieses Völkerrecht hat es als Postulat der Natur immer gegeben, wo mehrere Staaten nebeneinander existieren. Und es wurde tatsächlich, wie ein gewisses überliefertes Gewohnheitsrecht bezeugt, auch in bestimmtem Grad beobachtet und positiv entwickelt. Später traten ausgehandelte Rechtsverträge der Staaten hinzu. Das technisch bedingte Zusammenrücken und die wirtschaftliche Verzah-

nung der einzelnen Länder und Erdteile fordern heute aber, darüber hinauszugehen und eine straffere Organisation aufzubauen. Ihre Notwendigkeit wird dadurch verstärkt, daß heute jeder lokale Krieg leicht zu einer Gefahr für die gesamte Menschheit wird.

Die Mitte nun zwischen dem die Freiheit und den schöpferischen Geist bedrohenden Weltstaat und einer lockeren Staatenkonferenz, die im Ernstfall doch ohnmächtig ist, ist der Völkerbund, d. h. die internationale Gemeinschaft eigenen Rechtes. Sie wird in der heute gegebenen Menschheitssituation von der Natur selbst gefordert. Das heißt die Gesellschaftlichkeit des Menschen weist in der gegenwärtigen geschichtlichen Epoche auf jene ergänzende Ausweitung hin, die sowohl der erhöhten organisatorischen Notwendigkeit als auch der Freiheit der Individualitäten (der Völker und Einzelpersonen) entspricht.

Dies sind die naturrechtlichen Grundzüge einer Völkergemeinschaft. Wie sie im einzelnen konkret gestaltet werden könne, ist dem freien Ermessen der Völker überlassen. Die Vereinten Nationen, die am Ende des zweiten Weltkrieges gegründet wurden, entsprechen diesen Grundzügen noch keineswegs, könnten jedoch auf sie hin vervollkommenet werden. Ein Fortschritt würde nur erreicht werden, wenn von allen Einzelstaaten, sei es ausdrücklich, sei es einschlußweise, anerkannt würde, daß alle positiven Vereinbarungen über die Organisation der Völkergemeinschaft auf Grundsätzen aufruhen und mit Grundsätzen übereinstimmen müssen, die nicht ins Belieben der einzelnen Mitgliedstaaten gestellt sind, d. h. es müßte ein aller positiven Rechtsbestimmung vorgängiges natürliches Völkerrecht irgendwie anerkannt sein. Damit wäre auch anerkannt, daß die Einzelstaaten das internationale Recht nicht ursprünglich schaffen, sondern nur entfalten, näher bestimmen und ergänzen.

Inwieweit die Gliedstaaten bei der positiven Gesetzgebung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder unmittelbar mitzuwirken hätten, hinge ganz von der Verfassung oder dem Grundgesetz ab, das dem Völkerbund bei seiner Konstituierung zu geben wäre. Soll man ein Weltparlament, eine Weltregierung und eine Weltarmee aufstellen, denen dann — im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen eines Staatenbundes — die volle gesetzgeberische, bzw. ausführende Gewalt zukäme? Die Schwierigkeiten, welche die Vereinten Nationen seit einigen Jahren bezüglich Korea haben und auf die sie im letzten Jahr z. B. in der Suezkrise, der Ungarnkrise und dem Kaschmirproblem gestoßen sind, werden manchen auf den Gedanken bringen, daß ein Völkerbund ohne eigene Jurisdiktion, ohne ausführende Organe und ein starkes Heer ein armseliges Ding sei. Nun, die Jurisdiktion würde bei unserem Völkerbund in internationalen Streitfragen keinesfalls fehlen, weil er nicht auf die Willkür der Einzelstaaten, sondern auf das Naturrecht begründet wäre. Aber was nützte das, wenn einer etwaigen Verurteilung keine Sanktionen folgen könnten? Oder wenn die Druckmittel nur für die kleinen, aber nicht für die großen Rechtsbrecher ausreichten?

Andererseits würde die konkrete Organisation einer Weltexekutive recht schwere Fragen auf: wie soll man aus Hunderten verschiedener Völker — um nur das Wichtigste zu nennen — eine einheitliche und schlagfertige Armee schaffen, wie und wo sie unterbringen, erziehen und ausbilden? Und wird die föderative Eigenart bei einer derart starken Zentralisierung militärischer Kräfte gesichert bleiben? Und was ist es mit den Gliedstaaten, die wohl daneben ihre eigenen Ordnungstruppen werden haben wollen?

Es sind das Probleme, deren Tragweite wir noch nicht ganz überschauen und vielleicht heute auch noch nicht zu überschauen brauchen, weil das Bewußtsein einer großen Menschheitsgemeinschaft noch gar nicht so allgemein gesiegt hat, daß wir einen wesentlichen Schritt über die UNO hinausgehen könnten. Das nächste dürfte sein, dieses Bewußtsein zu fördern.

Was den Grundriß der kommenden Weltgemeinschaft angeht, so ist jedoch soviel bereits sicher: sie darf nur eine Hilfsfunktion haben, nicht nur im Hinblick auf die Wertwelt des Personhaften, sondern auch in Bezug auf die einzelnen Staaten. Sie soll dem Einzelstaat seine Aufgaben nicht abnehmen, sondern nur erleichtern. Diese Subsidiärfunktion wird je nach der geschichtlichen Lage eine andere und andere sein. Nicht der Weltbund, sondern der Staat selbst bleibt der eigentliche Knotenpunkt der menschlichen Gesellschaftlichkeit. Der Staat ist der Weltgemeinschaft nur untergeordnet in Dingen, die das internationale Gemeinwohl betreffen, d. h. an sich darf sich die Völkergemeinschaft nicht in die inneren Angelegenheiten der Einzelstaaten einmischen.

Diese Nichteinmischung wird jedoch aus zwei Gründen aufgehoben: Erstens wenn die Verhältnisse in einem Staat so schlimm werden, daß sie eine Gefahr für andere bilden. Die politische Materie wechselt nun gleichsam ihre Natur, sie wird aus einer nationalen eine internationale Angelegenheit. Zweitens wenn gewisse menschliche Grundrechte in einem Staat mit Füßen getreten werden, also wenn ein Staat aus einem Förderer zu einem Feind der Bürger wird. Hier muß der Völkerbund stellvertretend einspringen für das staatliche Gemeinwesen, das seinen Zweck nicht mehr erfüllt.

Den Völkerbund als die normale zuständige Instanz kann demnach jeder Staat in zwischenstaatlichen Streitfällen anrufen. Der einzelne Staatsbürger kann an sich nicht direkt appellieren, sondern nur über seine rechtmäßige Staatsregierung. In Notfällen, d. h. dort, wo der Staat ihm den Rechtsschutz versagt, muß auch dem einzelnen der Weg zur Weltgemeinschaft offenstehen. Der Weltbund der Völker sollte der letzte Garant der allgemeinen Menschenrechte sein und diese Grundrechte in seiner Verfassung ausdrücklich verankern.

Bleibe noch die Frage, ob der Bund nur für die Staaten die ordentliche höhere Rechtsinstanz sei und alle übrigen physischen und moralischen Personen nur über den Staat bei ihm ihre Anliegen geltend machen können, abgesehen von der Ausnahme, wo der Bund bei Versagen des Staates, die wenn auch außerordentliche, so doch unmittelbare Instanz auch für sie wird. Neh-

men wir den Fall der nationalen Minderheiten. Wird der moderne, vom Nationalismus verseuchte Staat, in dem natürlich die nationale Mehrheit führend ist, überhaupt jemals als unbefangener Anwalt der Minderheiten gelten können? Ganz sicher nicht. Aus der Natur der Sache heraus muß hier eine ordentliche, direkte Berufungsinstanz geschaffen werden, die den Staat übergeht. Soll aber in jedem Fall der umständlich funktionierende Apparat eines zentralen Völkerbundsorganes mit diesen Minderheitsproblemen betraut werden? Kennt sich zum Beispiel ein Siamese in Südtirol aus? Unschiene ein kontinentales Schiedsgericht in diesem Falle geeigneter als ein planetares. Der Schiedsspruch eines solchen Gerichtes müßte dann vom Völkerbund sanktioniert, d. h. mit dem nötigen politischen Rückhalt versehen werden, damit seine Durchführung sicher wäre. Und diese Durchführung müßte ständig überwacht werden.

Gerade diese Abschweifung ins Konkrete kann nicht anders als ernüchternd wirken; denn sie macht uns bewußt, daß noch ein weiter Weg vor uns liegt bis eine wirksame, den Frieden stiftende und sichernde Völkergemeinschaft aufgebaut sein wird. Wir stehen fast noch in den Anfängen; noch sind die Völker — trotz trübster Erfahrungen — nicht überall reif, und die störenden Mächte sind stark. Siegen wird aber am Ende der, der am meisten Geduld und Ausdauer aufbringt.

Die Kirchliche Büchereiarbeit im katholischen Deutschland

LEO KOEP

Seit ihrem Bestehen hat sich die Kirche darum gesorgt, was die Christen lesen, und immer hat sie diese Sorge als ein Wächteramt verstanden. Paulus, der den Christen von Korinth versicherte: „Alles ist euer!“ (1 Kor 3, 21), gab auch die Weisung: „Prüfet alles! Das Gute aber behaltet!“ (1 Thess 5, 21). Und ebenso veranlaßte er in Ephesus, daß die „schlechten Bücher“ seiner Zeit — Zauberbücher mit magischen Rezepten und Formeln aller Art — verbrannt wurden, unbeschadet ihres hohen materiellen „Wertes“, den „man auf insgesamt 50000 Silberdrachmen schätzte“ (Apg 19, 19). Wenn auch die ersten Christen in der Erwartung des baldigen Weltendes keinen allzu großen Wert auf Bildung und Belesenheit gelegt haben, so nahm sich doch die Kirche energisch dieser Aufgabe an, als das Ausbleiben der Parusie sie dazu zwang, sich in dieser Welt einzurichten.¹

¹ Vgl. H. Fuchs, Bildung: Reallexikon für Antike und Christentum 2 (1954) Sp. 350/62.